

**Nr.: 262/2022**

■ <b>Dezernat</b>	V - Soziales & Jugend	25.08.2022
■ <b>Fachbereich</b>	Stabsstelle Planung, Steuerung & Koordination	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Eichin, Carolin	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-5017	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	14.09.2022
Kreistag	öffentlich	19.10.2022

**Tagesordnungspunkt**

**Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Lörrach**

**Beschlussvorschlag**

**Die geänderten Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen des Landkreises Lörrach werden in vorliegender Fassung beschlossen und treten ab November 2022 in Kraft.**

## Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produkt(e)	36.20.02	Schulsozialarbeit
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kooperationspartner erbringen ihre Leistungen teilha- beorientiert und präventiv
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		In 2022 wird die Schulsozialarbeit bedarfsgerecht weiterentwickelt
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		

■ <b>Klimawirkung:</b>	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
■ <b>Personelle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>im Ergebnishaushalt</b>	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	1.347.500 €	€		jährlich
<input type="checkbox"/> <b>im Finanzhaushalt</b>	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

### Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				1.347.500	1371.800	1396.800
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				1.347.500	1371.800	1396.800
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach vom 08.05.2014 wurden überprüft und an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Die geänderten Richtlinien in der Fassung vom 19.07.2022 sowie die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 08.05.2014 sind dem Anhang zu entnehmen.

Der Überarbeitungsprozess wurde in Absprache und unter Beteiligung der Träger der Schulsozialarbeit und des Schulamtes gestaltet. Die Schulträger wurden ebenfalls zum Zwischenstand der Überarbeitung informiert.

Ziel der Anpassung der Richtlinien ist – wie bisher –, eine operativ umsetzbare Richtlinie zu haben, die für alle Beteiligten der Schulsozialarbeit zu einer rechtssicheren Durchführung beiträgt.

Durch den neu hinzugekommenen § 13a im SGB VIII hat die Schulsozialarbeit eine **veränderte gesetzliche Grundlage**. Dies wurde in der geänderten Richtlinie angepasst. Zudem fordert das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gesamthaft auf, Richtlinien der Jugendhilfe hinsichtlich inklusiver, präventiver und sozialraumorientierter Gesichtspunkte zu überprüfen und ggf. anzupassen, diesem Auftrag wurde mit der Überarbeitung entsprochen.

Weiterhin waren Änderungen aufgrund veränderter Prozesse und/oder Abläufe im Bereich der Schulsozialarbeit notwendig. Unter anderem wurde die Richtlinie hinsichtlich der **Voraussetzungen und Rahmenbedingungen** geprüft und überarbeitet. Dazu zählen die Rahmenbedingungen, die vor Ort zur Durchführung der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen müssen (z. B. Voraussetzungen zum digitalen Arbeiten).

Die bisherigen **Maßnahmen zur Qualitätssicherung** (Ziel- und Leistungsvereinbarungsgespräche) haben sich als nicht zuverlässig umsetzbar erwiesen.

### **Das Vorgehen wurde daher wie folgt angepasst:**

Voraussetzung für die anteilige Förderung der Schulsozialarbeit ist zukünftig eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen Schule und Träger der Schulsozialarbeit.

Für eine gelingende Kooperation ist eine Vereinbarung der Beteiligten vor Ort sinnvoll. Zu den Beteiligten gehören mindestens der Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitung. Dem Fachbereich Jugend & Familie ist eine Kopie der Kooperationsvereinbarung vorzulegen sowie dem Schulträger. Die Punkte, die in der Kooperationsvereinbarung von Seiten des Landkreises festgelegt sind, sind der Musterkooperationsvereinbarung zu entnehmen.

Schulbezogen werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung **konkrete Ziele in der Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit** formuliert, die jährlich überprüft und angepasst werden.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit legen jährlich zum Schuljahresende **einen kurzen Tätigkeitsbericht und die KVJS-Statistik** vor. In diesem Tätigkeitsbericht werden die Ziele, die in der Kooperationsvereinbarung getroffen wurden, reflektiert und evaluiert. Dem Bericht liegt ein Gespräch mit der Schulleitung, dem Schulsozialarbeitenden und dem Träger der Schulsozialarbeit zugrunde, in welchem die Ziele reflektiert und weiterentwickelt werden.

Die Musterkooperationsvereinbarung ist dem Anhang dieser Vorlage zu entnehmen.

Hinsichtlich der **Trägerschaft für Schulsozialarbeit** war in den bisherigen Richtlinien folgender Passus festgeschrieben:

*„Träger von Schulsozialarbeit sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die der Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis beigetreten sind. Die Fach- und Dienstaufsicht liegt beim Anstellungsträger.“*

Im Zuge der Überarbeitung wurde die **Frage der Anstellungsträgerschaft hinsichtlich des Subsidiaritätsgrundsatzes** nochmals **rechtlich geprüft**, da von einer kreisangehörigen Stadt der explizite Wunsch geäußert wurde, selbst als Anstellungsträger aufzutreten, um im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge eine erhöhte Steuerungsfunktion einzunehmen.

Zu dieser Fragestellung wurde ein rechtliches Gutachten von Prof. Dr. Kepert angefordert, welches im Anhang beigefügt ist.

In anderen Landkreisen wird teilweise die Schulsozialarbeit von den Schulträgern selbst erbracht. Dies vor dem Hintergrund, dass das Subsidiaritätsprinzip gem. SGB VIII nur für Stadt- und Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt, nicht jedoch für kreisangehörige Städte und Gemeinden, die **nicht** Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und welche die Aufgabe auf freiwilliger Basis erfüllen.

In den vorliegenden Richtlinien werden jedoch die Fälle geregelt, für welche der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen finanziellen Zuschuss nach dem SGB VIII zur Schulsozialarbeit leistet. Infolgedessen ist für den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe das SGB VIII maßgeblich und somit ist das Subsidiaritätsprinzip nach § 4 (2) SGB VIII einzuhalten. Sollte eine kreisangehörige Kommune ohne Zuschuss des Landkreises diese Aufgabe übernehmen, kann sie – ohne Beachtung des Subsidiaritätsprinzips – selbst als Anstellungsträger tätig werden und diese Aufgabe auf freiwilliger Basis (außerhalb des SGB VIII) wahrnehmen. Konsequenz in einem solchen Fall: **Die Richtlinien für die Förderung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.**

Gemäß dem rechtlichen Gutachten von Herr Prof. Dr. Kepert wurde der bisherige Absatz zur Trägerschaft in den Richtlinien wie folgt geändert.

*„Die Anstellungsträger der Schulsozialarbeit sind primär die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die der Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis beigetreten sind.“*

***Können Träger der freien Jugendhilfe an den betroffenen Schulen kein geeignetes und bedarfsdeckendes Leistungsangebot mittels einer wirtschaftlichen Mittelverwendung unterbreiten, ist es Schulträgern selbst möglich, als Leistungserbringer aufzutreten.***

*Die Fach- und Dienstaufsicht liegt jeweils beim Anstellungsträger und muss durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft gewährleistet werden.“*

Mit diesen Formulierungen wird aus Sicht der Verwaltung dem berechtigten Aspekt der Schulträger Rechnung getragen, in den Fällen, in denen kein adäquater Träger für die Leistungserbringung gefunden werden kann, selbst Anstellungsträger sein zu können.

Nach Beschluss der vorliegenden Richtlinien treten diese ab November 2022 in Kraft.

---

i. V. Ulrich Hoehler  
Erster Landesbeamter

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin Soziales & Jugend

■ Anlagen:

- Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach in der Fassung vom 19.07.2022
- Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach in der Fassung vom 08.05.2014
- Musterkooperationsvereinbarung
- Rechtliches Gutachten zur Leistungserbringung nach § 13 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 13a SGB VIII und der Subsidiaritätsgrundsatz